

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 37

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich auf rund 50,000 Mann belaufen haben, so dass immerhin bis zuletzt mit Einschluss der Rebellen noch 20,000 Mann unter den Waffen gestanden. Die Engländer haben demnach rund fünfmal so viel an Toten verloren als die Buren, 22,500 gegen 4800, ausserdem aber noch 75,430 Invaliden gehabt.*)

Bibliographie Napoleons von F. Kircheisen.

Berlin 1902, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 6. 70.

Verfasser ist seit Jahren mit umfassenden Vorarbeiten zur napoleonischen Geschichte beschäftigt und hat zunächst eine Quellsammlung der Gesamtgeschichte von 1789—1815 veröffentlicht. Das Buch enthält auf 171 Seiten eine ausserordentlich fleissige Zusammenstellung der historischen und kriegswissenschaftlichen Werke, welche sich mit diesem Zeitraum befassen. Soweit unsere Durchsicht ergab, ist die Vollständigkeit in der Angabe der Quellen beinahe erreicht und dies ist bei der ungeheuren Zahl der litterarischen Erzeugnisse über napoleonische Geschichte als ein schöner Erfolg zu bezeichnen. Nach unserer Meinung wären noch anzuführen: Brotonne, Roguet, v. Cornaro, v. Schlichting, Krauss, v. Freytag-Loringhoven und einige Beihefte des deutschen Militärwochenblattes. Doch ist es schwer, hierin eine Grenze zu ziehen.

Für Historiker und Militärs bildet die Arbeit des Verfassers eine Quellsammlung ersten Ranges. A. B.

Eidgenossenschaft.

— Neue Vorschrift über die Verwendung der Bataillonsfahnen. In den Wiederholungskursen dieses Jahres soll eine neue „Vorschrift für die Verwendung der Bataillonsfahnen der Infanterie“ erprobt werden.

Die Frage sei nicht aufgeworfen, ob eine solche Vorschrift notwendig und ob nicht das, was hierüber im Exerzierreglement der Infanterie enthalten ist, vollständig genügt hätte. — Nur eine allgemeine Bemerkung sei hier gemacht. Im Ganzen ist nicht der Mangel an Vorschriften die Ursache, dass vieles in unserer Milizarmee verschiedenartig und auch teilweise unrichtig ausgeführt wird, sondern die ungenügende Kenntnis der Vorschriften. Diese ungenügende Kenntnis der Vorschriften hat ihren Grund aber nicht im bösen Willen oder Faulheit der Offiziere, sondern in der

*) Über die in Südafrika während des Krieges zur Verwendung gelangten britischen Truppen ist soeben ein amtlicher Bericht veröffentlicht worden, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Am 18. August 1899 betrug die in Südafrika stehende britische Garnison 9,940 Mann.

Von da ab bis zum 11. Oktober wurden nachgeschoben 12,546 Mann.

Bei Ausbruch des Krieges standen daher in Südafrika 22,486 Mann.

Weitere Truppennachschübe betragen:
Vom 11. Oktober 1899 bis 31. Juli 1900 242,646 Mann.
Vom 1. August 1900 bis 30. April 1901 82,529 Mann.
Vom 1. Mai 1901 bis 31. Dezember 1901 41,088 Mann.
Vom 1. Januar 1902 bis 31. Mai 1902 59,686 Mann.

Im Ganzen standen somit den annähernd 50,000 Buren 448,435 Mann gegenüber, darunter 52,448 in Südafrika. Angeworbene und Freiwillige, sowie 29,090 Freiwillige aus Kanada und den australischen Kolonien.

kurzen Dauer der militärischen Übungen und in der selbstverständlichen Erscheinung, dass die Offiziere in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Diensten ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen müssen und dann weder Zeit noch Stimmung haben, sich alle neuen und veränderten Bestimmungen nebensächlicher Bedeutung vollständig einzuprägen, die in dieser Zwischenzeit erlassen werden. — Derjenige Milizoffizier dürfte indessen als höher stehend angesehen werden, der seine Truppe im innern und äussern Dienst vortrefflich führt, zu dem infolge dessen seine Untergebenen voll Vertrauen und Verehrung aufblitzen, der aber vernachlässigt hat, zu beachten, dass ihm seit seinem letzten Dienst Mitteilung gemacht wurde von verschiedenen Verbesserungen und Änderungen der Bestimmungen über nebensächliche Dinge. Alles im Milizverhältnis weist darauf hin, dass nur soweit und nur dann Änderungen und Verbesserungen der Vorschriften eintreten, wie absolut notwendig ist. Kein Wehrwesen darf so wenig zahlreiche Vorschriften und Reglementierung haben, wie die Miliz, — aber kein anderes bedarf für seine Kriegstüchtigkeit im gleichen Masse, dass mit eiserner Konsequenz auf die genaue Befolgung des Wenigen gehalten werde, was reglementiert ist.

Auch in Deutschland ist jüngst eine neue Vorschrift über den Platz der Fahnen herausgegeben worden. Das sächsische (konservative) „Vaterland“ bemerkt zu derselben: „Am besten wäre es, man liesse bei einem Feldzuge die Fahnen zu Hause, denn einen erkennbaren Zweck und Nutzen haben sie überhaupt nicht. Sie bilden im Gefecht einen beständigen Gegenstand der Sorge für den Bataillonskommandeur und die Offiziere, ein halbes Dutzend der tüchtigsten Unteroffiziere geht der Kompanie im Gefecht verloren, und im Quartier muss stets ein besonderer Posten zur Bewachung der Fahne aufgestellt werden. Jeder, der einen Feldzug mitgemacht hat, wird zugeben, dass die Fahne ein überflüssiger Ballast ist, mit dem man im Kriege die Infanterie nicht beschweren soll.“

Ausland.

Deutschland. Der Friedensstand des Heeres wird am 1. Oktober d. J. die im Gesetze vom 25. März 1899 vorhergesetzte Stärke von 495,500 Mann erreichen. Zu dieser Zahl sind hinzuzurechnen: 29,000 Offiziere und Militärbeamte, 81,000 Unteroffiziere und 8000 Einjährig-Freiwillige; im Ganzen somit 613,500 Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Soldaten. Die Zusammensetzung des Heeres wird sodann die folgende sein: 625 Bataillone; 428 Eskadronen; 583 Feldbatterien; 39 Bataillone Fussartillerie (163 Kompanien); 13 Maschinengewehrgruppen; 29 Pionierbataillone; 11 Bataillone Verkehrstruppen; 23 Trainbataillone.

(Armeeblatt.)

Deutschland. Über die Anzahl ausgebildeter Soldaten, welche im Falle einer Mobilisierung sofort zur Verfügung stehen, giebt die „Bayerische Militärzeitung“ nachstehende interessante Daten. Die 25 Jahrgänge von 1876—1901 haben dem Landheere 4,983,103 ausgebildete Soldaten mehr 200,000 Einjährig-Freiwillige, somit im Ganzen 5,183,103 Mann geliefert. Rechnet man einen Wegfall von 20 %, so bleiben in runder Summe 4 Millionen verfügbarer ausgebildete Leute. Außerdem blieben noch 100,000 Unausbildete, die zu Arbeitszwecken verwendet werden könnten. Zählt man ferner noch die zum 1. Aufgebot des Landsturmes gehörigen Mannschaften, welche teilweise ausgebildet sind, sowie die im Kriegsfall einzuberufenden Jahrgänge 1902, 1903, 1904 und 1905 hinzu, so erhält man

die Ziffer von 7,600,000 Mann. Selbst einen Wegfall von 50 % gerechnet, blieben noch immer 3,800,000 verfügbare Leute. Deutschland könnte somit sofort nach Ausbruch eines Krieges in runder Summe 4 Millionen ausgebildete Soldaten aufstellen, wozu nach einigen Wochen noch mindestens weitere 3 Millionen kämen, somit im Ganzen 7 Millionen Mann.

Österreich. Auffallend starke Beeinflussung der Treffpunktage durch den Regen. Luftdruck und Temperatur üben beim Schiessen bekanntlich einen wesentlichen Einfluss auf die Flughöhe und mithin auf die Treffpunktage aus. Da diese beiden Faktoren bei schlechtem Wetter in erster Linie von der jeweiligen Intensität des Regens abhängig sind, erklärt es sich, dass an regnerischen Tagen die Treffpunktage oft binnen kurzer Zeiträume um ganz bedeutende Differenzen verändert wird. Ein auffallendes Beispiel hiefür ergab sich vor Kurzem am Elementarschiessplatze zu Lemberg, woselbst Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit hatte, im Laufe eines Nachmittages, an welchem Regengüsse wiederholt und mit wechselnder Stärke erfolgten, die Flughöhe mehrmals zu messen. Die Messungen erfolgten auf 100 Schritte Distanz durch Serien von 15 Schüssen aus 3 Normalkarabinern. In der Zeit von 4 bis 5 Uhr nachmittags ergab sich jedesmal eine Flughöhe von 52 cm, mithin das normale Mass; 30 Minuten später sank dasselbe auf 38 cm herab. Es ergab sich also eine Differenz von nicht weniger als 14 cm, welche in Anbetracht der kurzen Entfernung von nur 100 Schritten entschieden als auffallend bezeichnet werden muss und daher bemerkenswert erscheint. Leider war es, mangels der nötigen Instrumente, nicht möglich, auch den Barometerstand und den Feuchtigkeitsgehalt der Luft zu ermitteln. Die wiederholte Vornahme dergleicher Messungen würde sich sehr lohnen und einige Anhaltspunkte über den Einfluss des Regens auf die Treffpunktage liefern. (Danzer's Armee-Zeitung.)

Frankreich. Ein Erlass des Präsidenten Loubet vom 1. August, der im „Bulletin Militaire“ bekannt gegeben wird, bringt verschiedene Änderungen in der Gruppierung bzw. Zusammensetzung der Feldartillerie-Regimenter und einiger Fussartillerie-Batterien. Das 7. Korps, das bekanntlich 3 Divisionen zählt, weist fortan im 4. Feldartillerie-Regiment 12 fahrende, 2 reitende Batterien, im 5. Regiment 15 fahrende, 2 reitende Batterien auf, so dass im Korpsbezirk 31 Batterien vertreten sind, alle auf hohem Etat. Regiment Nr. 4 ist in 2 Halbregimenter zur Ausstattung von 2 Divisionen gegliedert, Regiment Nr. 5 stattet die 3. Division aus. Nach Abzug von 2 reitenden Batterien für eine Kavallerie-Division bleiben für Korpsartillerie noch 11 Batterien übrig. Beim 15. Korps (Grenzkorps gegen Italien) behält das 19. Feldartillerie-Regiment 16 Batterien, das 38. setzt sich aus 9 fahrenden, 1 Gebirgsbatterie zusammen, im Korpsbezirk also 26 Batterien. Beim 14. und 15. Korps erhalten die Formationen für den Gebirgskrieg Gebirgsbatterien, bis auf 2 selbständige Brigaden, denen auch fahrende Batterien zugewiesen werden. Abgesehen von aktiven Batterien, die man den gegen Italien aufmarschierenden Reserveformationen, die ein französisches Fachblatt früher einmal auf 2 Korps angab, zuweisen will, wird also ein Teil der aktiven Artillerie anderweitig verwendbar bleiben. Beim 26. Korps (Nancy) bleibt das 39. Regiment unverändert zu 11 Batterien bestehen, das 8. zählt fortan 9 fahrende Batterien, so dass im Korpsbezirk 20 Batterien vorhanden sind, 12 für Divisionsartillerie, 8 für Korpsartillerie. Das Korps zählt bekanntlich 2 Divisionen, während die Korps 6 und 7, die es im Norden und Süden einrahmen, je 3

aufweisen. Die Stärkeverhältnisse der 18 Fussartillerie-Bataillone verschieben sich gegenüber den Bestimmungen des Erlasses vom 14. Juli 1900, so dass das 10. Bataillon 5, das 14. Bataillon 6 Fussbatterien erhält. Beim 12. Korps tritt ein durch Unterstellung der Divisionsartillerie unter die Divisionen bedingter Garnisonwechsel als Fortsetzung der Massnahmen ein, 6 Batterien werden an den Standort der 24. Division, nach Périgueux, verlegt.

Das Ausfallen der Schlussparade bei den grossen Manövern des 16. und 17. Korps ist jetzt bestimmt, der 3. September bringt den Angriff einer Armeeabteilung unter Brugères Führung gegen einen markierten Feind im Hersthale, 7 km von Toulouse.

Frankreich. Ein kriegsministerieller Erlass bringt die Wahrnehmungen und Erfahrungen zu allgemeiner Kenntnis, welche im Jahre 1901 bei den Übungen im Überschreiten von Wasserläufen gemacht wurden. Die Übungen haben vor Allem gezeigt, wie wichtig es ist, dass sämtliche Mannschaften schwimmen können; auf diesen Zweig der Ausbildung soll daher grosser Wert gelegt werden. Als die zweckmässigste Art, die Aufgabe des Überschreitens zu lösen, hat sich das Benützen eines Steges ergeben, auf welchem die Mannschaften, ihre schwimmenden Pferde am Zügel führend, übergehen. Die Ausrüstung der Kavallerie mit den zu seiner Herstellung erforderlichen Stückchen ist in der Vorbereitung begriffen. Bis dahin wird empfohlen, sich eines der mannigfachsten Hilfsmittel zu bedienen, welche Kautschuksäcke, die vom Kommandanten Habert erfundenen Säcke, Tonnen, Bohlen und dergleichen in Verbindung mit einem Seile bieten. Was dabei zu thun und zu beachten ist, soll den Truppen ebenso geläufig sein wie das Verladen zur Eisenbahnfahrt. Nie dürfen die gebotenen Sicherheitsmassregeln vernachlässigt werden. Es muss immer ein Beobachtungsdienst eingerichtet werden, welcher die gesamte Wasserfläche unter Augen hat, es müssen Kähne zur Hand sein, welche mit guten Schwimmern bemannt sind und Rettungsbojen an Bord haben, und es dürfen nie mehr Leute auf dem Wasser sein, als Retter vorhanden sind. Auch muss stets ein Arzt zur Stelle sein.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

England. In einem seiner letzten Berichte vom Kriegsschauplatze berührt Kitchener die Spatenfrage und schliesst sich voll dem Lobe an, das General Jan Hamilton seinen Leuten (Australier und Neuseeländer) zollt, weil sie sich vier Abende hintereinander nach Märschen von durchschnittlich 30 km erst regelrecht einschanzten, ehe sie sich der Ruhe hingaben. Für jede Nacht führten sie, solange der in Rede stehende Streifzug dauerte, in einer Frontausdehnung von 10 km alle 100 Yards (1 Yard gleich 0,91 m) eine Redoute für 20 Mann auf, die so starke Abmessungen zeigte, dass sie selbst gegen Artilleriefeuer deckte. Dazwischen fuhren sie ihre Wagen auf und verbanden sie durch Stacheldraht nebeneinander. Übrigens hatte, wie Kitchener berichtet, jede britische Kolonie ihr eigenes System. So z. B. liess General Walter Kitchener (der Bruder des Oberstkommandierenden) in ähnlicher Lage alle 50 Yards ein Erdwerk für sieben Mann errichten. Die „Army and Navy Gazette Nr. 2218“, der wir das Vorstehende entnehmen, bemerkt dazu, dass nunmehr der Spaten als eine im Kriege unentbehrliche Waffe anzusehen sei. Als allgemeine Lehre betrachtet, ist dieser Satz nicht neu; die besondere Art und Weise, wie die britischen Kolonien den Spaten gegen Schluss des Krieges in Südafrika verwendeten, muss dagegen unser Interesse erregen.

Ausland.

Russland. Kampfschiessen zwischen einer Batterie und Infanterie. Das russische Kampfschiessen System Valier ist über Anordnung des Kommandanten des 4. russischen Armeekorps Mitte Juni auch am Schiessplatz Skobelew auf ein Komparativschiessen zwischen Infanterie und Artillerie ausgedehnt worden. Dem Schiessen war zuerst eine Infanterie-Kompanie mit 192 Mann und eine schwere Batterie mit Schraubenverschluss zugezogen. Die Distanz war 2000 Schritte. Die Kompanie verschoss 1080 Patronen, während die Batterie 16 Granaten und 40 Schrapnels verfeuerte. Die Batterie verlor (in der Scheibe) sieben Mann, die Kompanie ihren Kommandanten, drei Zugskommandanten und 70 Mann. Drei Tage nachher wurde das Schiessen mit derselben Kompanie und einer leichten Batterie mit Keilverschluss, Distanz 1500 Schritte, wiederholt. Die Kompanie verschoss 1220 Patronen und die Batterie 16 Granaten und 14 Schrapnels. Der Verlust betrug bei der Batterie 1 Offizier und 20 Mann und bei der Kompanie den Kompanie-Kommandanten, drei Zugskommandanten und 71 Mann. In den Scheiben der Batterie waren per Geschütz zwei Bedienungsleute knieend und die anderen stehend dargestellt. Die Batterie- und die Kompaniescheiben waren durch Zweige maskiert. Das Schiessen der Parteien begann gleichzeitig. Die Kompanie, deren Patronenzahl nicht beschränkt war, hatte das Feuer zu beenden, wenn die Batterie die vorgeschriebene Schusszahl abgegeben hatte.

(Vedette.)

Verschiedenes.

Betrieb und Verwaltung der Truppenküchen. Die Verabreichung einer guten und ausreichenden Beköstigung an die Unteroffiziere und Mannschaften ist für deren Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden von grösster Wichtigkeit. Es hat die Truppenverwaltung daher diesem Gegenstande von jeher eingehendste Beachtung geschenkt und die gesammelten Erfahrungen in der neuen Verpflegungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden (Friedens-Verpflegungsvorschrift, Fr. V. V.) zusammengestellt, die am 1. Mai d. J. in Kraft getreten ist. Aus der 324 Seiten umfassenden Vorschrift ist, für den Gebrauch der Küchenverwaltungen bestimmt, nunmehr als Sonderabdruck herausgegeben worden: **Vorschrift für den Betrieb und die Verwaltung der Truppenküchen (Kch. V.)***, deren wichtigste Bestimmungen des allgemeinen Interesses weiterer Kreise halber hier kurz wiedergegeben sein mögen.

Als Morgen- und Mittagskost sollen stets warme Speisen, Suppen oder Kaffee bzw. warme Speisen in verschiedener Zusammensetzung gegeben werden, während die Abendkost, namentlich im Sommer und an Festtagen, aus kalten Speisen bestehen kann, die schon bald nach dem Mittagessen zur Ausgabe gelangen. An Sonn- und Feiertagen sowie nach über die Mittagszeit dauernden Übungen kann die Mittags- und Abendkost

*) Sonderabdruck aus der Verpflegungsvorschrift für das preussische Heer (Friedens-Verpflegungsvorschrift). Berlin 1902, E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung. Preis 35 Cts, kart. 50 Cts.

in Gestalt einer verbesserten Mittagskost zusammen verabreicht werden.

Für jedes Bataillon, Kavallerieregiment und für jede Feldartillerie-Abteilung ist eine eigene Küche für die Mannschaften und wenn angängig, auch für die Unteroffiziere einzurichten. Der gesamte Küchenbetrieb wird einer Küchenverwaltung übertragen, die bei einer Truppenstärke von einer Kompanie etc. ab aus einem Kompanie-, Eskadron- oder Batteriechef als Vorstand, einem Leutnant, zwei Unteroffizieren und einigen Gemeinen besteht. Die Mitglieder dieser Verwaltung werden vom Bataillons-, Regiments- oder Abteilungskommandeur oder falls mehrere Bataillone bzw. Abteilungen gemeinsame Küchenwirtschaft führen, vom Regimentskommandeur ernannt. Unter den Unteroffizieren muss einer zur Übernahme der Buchführung geeignet sein. Außerdem wird ein Sanitätsoffizier der Küchenverwaltung zugeordnet.

Der Vorstand leitet und beaufsichtigt den gesamten Wirtschaftsbetrieb, während der Leutnant insbesondere die schmackhafte und sachgemäße Zubereitung der Speisen und das Küchenpersonal überwacht. Ihm liegt ferner die Beaufsichtigung der vom Küchenunteroffizier auszuführenden freihändigen Ankäufe, der sicheren Aufbewahrung der Verpflegungsmittel, der Heizungs- und Beleuchtungsvorräte ob, ebenso ist er für die richtige Abmessung und Verteilung der täglichen Portionen verantwortlich. Die Unteroffiziere und Gemeinen vertreten die Teilnehmer an der Beköstigung, erkundigen sich nach ihren Wünschen, stellen dementsprechende Anträge beim Vorstande etc. Der mit der Buchführung beauftragte Unteroffizier verwaltet daneben die Vorräte.

Ferner enthält die Vorschrift eingehende Bestimmungen über den Beköstigungsfonds und dessen Verwaltung. Ersparnisse dürfen nur insoweit gemacht werden, als sich solche ohne Beeinträchtigung einer reichlichen und regelmässig guten Verpflegung machen lassen. Sie sollen dazu dienen, einen kleinen Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, desgleichen zu Beschaffungen von Küchengeräten zur Hand zu haben, und müssen den Mannschaften durch Verabreichung besserer oder ausserordentlicher Verpflegung bei besonderen Gelegenheiten wieder zu gute kommen.

Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse, die nicht aus Beständen der Militärverwaltung oder durch die Intendantur überwiesen werden, ist durch die Küchenverwaltung im Wege freihändigen Ankäufe oder durch schriftliche oder mündliche Lieferungsabschlüsse sicherzustellen. Die Annahme eines einzigen Lieferungsunternehmers für sämtliche Verpflegungsgegenstände ist nicht zulässig.

Ein Hauptaugenmerk hat die Küchenverwaltung auf die Einrichtung der Küchen und Kochherde zu richten, auch dafür zu sorgen, dass zweckmässige Maschinen und Geräte für den Kochbetrieb angeschafft, ordnungsmässig unterhalten werden und geeignete Räume zur Aufbewahrung sämtlicher Vorräte, namentlich des frischen Fleisches vorhanden sind. Für den Dienst in der Küche selbst wird eine Betriebsordnung aufgestellt. Auf die Festsetzung des Speisezettels und der zu verausgabenden täglichen Kostsätze ist besondere Sorgfalt zu verwenden, wobei die Erlangung der dem Körper notwendigen Nährstoffe sowie die geeignete Abwechselung in den Speisen von Bedeutung ist. Der Nährwert des auf den Mann entfallenden täglichen Kostsatzes soll mindestens viermal im Laufe eines Jahres durch den Küchenverwaltung zugeordneten Sanitätsoffizier geprüft werden.

Die als Küchenpersonal kommandierten Mannschaften müssen vor Antritt ihres Dienstes auf ihren Gesund-